

# Verdienststrukturerhebung 2006

## EVAS 62111

### Metadaten für den CAMPUS – File

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder  
Regionaler Standort Wiesbaden

Bearbeiter: Hans-Peter Hafner / Manuel Boos / Anna-Theresa Saile

- Tel.-Nr.: 0611 – 3802 815
- FAX: 0611 – 3802 890
- E-Mail: [forschungsdatenzentrum@statistik-hessen.de](mailto:forschungsdatenzentrum@statistik-hessen.de)

Stand: 14.09.2011

## Inhalt

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Ziel der Statistik	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Typ der Statistik	3
1.4	Regionale Ebene	3
1.5	Berichtskreis	3
1.5.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	3
1.5.2	Erhebungsteil M:	4
1.6	Berichtsweg	5
1.6.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	5
1.6.2	Erhebungsteil M:	5
1.7	Befragungseinheit / Auskunftgebende	5
1.7.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	5
1.7.2	Erhebungsteil M:	5
2	Methodik	5
2.1	Auswahlgrundlage	5
2.1.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	5
2.1.2	Erhebungsteil M:	5
2.2	Methode der Stichprobenziehung	6
2.2.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	6
2.2.2	Erhebungsteil M:	6
2.3	Aufbereitungsverfahren	6
2.3.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	6
2.3.2	Erhebungsteil M:	6
2.4	Hochrechnung des Erhebungsbereichs C – K, N, O (Stichprobe)	7
2.5	Methodische Änderungen gegenüber früheren Erhebungsjahren	8
2.6	Periodizität	8
3	Literatur	8
3.1	Zur Methodik	8
3.2	Analysen von Wissenschaftler/innen	9
4	Datensatzbeschreibung	11
4.1	Übersicht	11
4.2	Merkmalsbeschreibung	12

# **1 Allgemeine Informationen**

## **1.1 Ziel der Statistik**

Aussagen über

- Bestimmungsfaktoren der individuellen Verdiensthöhe
- Verteilung und Streuung der Verdienste
- Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen und europäischen Ländern

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (ABl. EG Nr. 229 S. 3) geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S.32)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S.462,565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S.1534)

## **1.3 Typ der Statistik**

Kombination zweier Erhebungsteile. Ein Teil Stichprobe (Wirtschaftsabschnitte C – K, N, O), ein Teil Vollerhebung (Wirtschaftsabschnitt M).

## **1.4 Regionale Ebene**

Stichprobenziehung erfolgt auf Bundeslandebene. In den Datensätzen wird zwar der amtliche Gemeindeschlüssel des Betriebssitzes ausgewiesen, aber unter der Bundeslandebene sind die Ergebnisse nicht repräsentativ. Im Scientific-Use-File werden nur fünf durch Zusammenfassung benachbarter Bundesländer entstandene Regionen ausgewiesen.

## **1.5 Berichtskreis**

### 1.5.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

Betriebe des Produzierenden Gewerbes und aus ausgewählten Dienstleistungsbereichen mit 10 und mehr Beschäftigten.

Im einzelnen gehören die Wirtschaftszweige der folgenden Abteilungen der WZ03 zum Berichtskreis:

- C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)
- D (Verarbeitendes Gewerbe)
- E (Energie- und Wasserversorgung)
- F (Baugewerbe)
- G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern)
- H (Gastgewerbe)
- I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung)
- J (Kredit- und Versicherungsgewerbe)
- K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt)
- N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen)
- O (Erbringung sonstiger und öffentlicher Dienstleistungen)

Zu den Arbeitnehmer/innen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Betriebes einschließlich Auszubildende, die im Berichtsmonat Lohn oder Gehalt empfangen haben (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/innen einer GmbH) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d.h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamte/innen
- Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikant(en)/innen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Nicht zur Grundgesamtheit gehören tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen und Personen im Vorruhestand. Nicht einbezogen werden außerdem Personen in so genannten 1-Euro-Jobs sowie ehrenamtlich Tätige.

Leih- oder Zeitarbeiter/innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

### 1.5.2 Erhebungsteil M:

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nach Abgrenzung der Personalstandstatistik der Abteilung M (Erziehung und Unterricht) der WZ 2003.

Zu den Arbeitnehmern zählen alle Beschäftigten, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen.

## **1.6 Berichtsweg**

### 1.6.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

Schriftliche Befragung; Übermittlung der Ergebnisse an das zuständige Landesamt auch in maschineller oder elektronischer Form möglich.

### 1.6.2 Erhebungsteil M:

Die Angaben zu den Arbeitnehmern in der Abteilung M der WZ03 wurden der Personalstandstatistik entnommen und zum Teil geschätzt.

## **1.7 Befragungseinheit / Auskunftgebende**

### 1.7.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

Betrieb / Für Verdienstabrechnung im Betrieb Zuständige/r

### 1.7.2 Erhebungsteil M:

Zentrale Personalabrechnungsstellen.

## **2 Methodik**

### **2.1 Auswahlgrundlage**

#### 2.1.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

- 1. Auswahlstufe: Alle im Unternehmensregister (URS95) verzeichneten Betriebe der Wirtschaftsabschnitte C – K, N, O mit mindestens 10 Arbeitnehmern. In den Abschnitten G-K werden jedoch nur Betriebe mit einer Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt (zur Vermeidung von Dubletten).
- 2. Auswahlstufe: Alle in den Registern der ausgewählten Betriebe verzeichneten Arbeitnehmer, die zur Grundgesamtheit gehören (s. unter Berichtskreis).

#### 2.1.2 Erhebungsteil M:

Vollerhebung

## 2.2 Methode der Stichprobenziehung

### 2.2.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

- 1. Auswahlstufe: Geschichtete Zufallsstichprobe. Schichtung nach den 16 Bundesländern, 75 Wirtschaftszweige (Zusammenfassung von 3-Stellern der WZ03) und 6 Größenklassen bzgl. der Zahl der Arbeitnehmer.
- 2. Auswahlstufe: Nach der Lohn-/Gehaltsliste. Startzahl und Auswahlabstand wird vorgegeben. Der Auswahlabstand nimmt in der Regel mit der Größe des Betriebes zu.

Der Gesamtstichprobenumfang beträgt 34.000 Betriebe. Die Aufteilung auf die einzelnen Schichten erfolgt nach dem „Prinzip der vergleichbaren Präzision für gegliederte Ergebnisse“. Zu den Einzelheiten s. Kaukewitsch und Söll 1994, 372-373 sowie Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 5.1.3 (unter 4.1 Literatur).

### 2.2.2 Erhebungsteil M:

Vollerhebung

## 2.3 Aufbereitungsverfahren

### 2.3.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

Umsetzung der tariflichen Eingruppierung in Leistungsgruppen: Die Landesämter melden dem Bundesamt alle ihnen bekannten Tarifverträge. Daraus erstellt das Bundesamt das Tarifleitband. Mit dessen Hilfe erfolgt die Umsetzung größtenteils maschinell.

Änderungen im Betriebsleitband: Im Betriebsleitband, welches alle Betriebe der Stichprobe enthält, werden neue Betriebe ergänzt und ggf. Adressänderungen und Änderungen des Wirtschaftszweiges vorgenommen.

Dialogplausibilisierung: Ein Programm prüft die Angaben und zeigt dem Bearbeiter im Statistischen Landesamt am Bildschirm unplausible Angaben mit zugehörigem Fehlerschlüssel. Als Muss-Fehler klassifizierte Unplausibilitäten müssen durch Rückfragen beim Betrieb korrigiert werden, Kann-Fehler können sich nach Rückfrage als richtig herausstellen und müssen dann nicht korrigiert werden.

Als Vorgaben für die Plausibilisierung dienten u.a. Angaben aus den Tarifverträgen.

### 2.3.2 Erhebungsteil M:

Daten für den NACE-Abschnitt M „Erziehung und Unterricht“

Das Grundgerüst bildeten die auf individueller Ebene vorliegenden Datensätze von 1,4 Mill. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2006. Die Personalstandstatistik ist eine jährliche Erhebung über alle Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber.

Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten direkt in den Datensatz der Verdienststrukturerhebung übernommen werden. Dazu zählten das Geschlecht, das Alter, die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers sowie der Bruttomonatsverdienst im Juni 2006. Abweichend von den anderen Wirtschaftszweigen gilt somit im NACE-Abschnitt M nicht der Oktober als Berichtsmonat, sondern der Juni.

Weitere Merkmale konnten unter plausiblen Annahmen aus den Merkmalen der Personalstandstatistik lediglich näherungsweise abgeleitet werden. So erfolgte die Codierung des Berufs und des Höchsten Abschlusses der allgemeinen und beruflichen Bildung anhand der Vergütungsgruppe und des Beschäftigungsbereichs. Da keine Angaben zu Steuern und Abgaben in der Personalstandstatistik vorliegen, wurden sie anhand der gesetzlichen Vorgaben (Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Gleitzone bei Midi-Jobs, zusätzlicher Arbeitnehmerbeitragssatz, Richtlinien des Einkommensteuergesetzes) berechnet. Es wurde dabei für alle Arbeitnehmer Lohnsteuerklasse 1 angenommen, da keine Differenzierung zwischen Lohnsteuerklassen möglich war. Damit wurden im Durchschnitt die Lohnsteuern von Frauen unterschätzt und von Männern überschätzt. Die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitbeschäftigten werden nicht versteuert, und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Dies konnte bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Daher wird die Höhe der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei Altersteilzeitbeschäftigten überschätzt. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit wurde mit Hilfe des Alters und des Bildungsabschlusses geschätzt.

Folgende Merkmale konnten nicht mit vertretbarer Qualität abgeleitet oder berechnet werden und wurden mit dem Wert Null belegt: Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden, Vergütung für Überstunden, Sonderzahlungen für Schichtarbeit. Die Qualitätseinbuße ist vermutlich sehr gering, da Schichtarbeit und die Bezahlung von Überstunden im öffentlichen Dienst des NACE-Abschnitts M nicht üblich ist.

Es gibt keine Informationen über Unternehmensgrößenklassen. Da es sich ausschließlich um Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst handelt, wurde stets die größte Unternehmensgrößenklasse (1000 und mehr Arbeitnehmer) angesetzt.

## **2.4 Hochrechnung des Erhebungsbereichs C – K, N, O (Stichprobe)**

Freie Hochrechnung.

Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation der Faktoren 1. Stufe (Zahl der Betriebe im Unternehmensregister / Zahl der Betriebe in Stichprobe für jeweilige Schicht) und 2. Stufe (Gesamtzahl aller Arbeitnehmer in Betrieben dividiert durch Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Erhebungslisten für jeweilige Schicht).

Bei echten Ausfällen (d.h. bei Betrieben, die zum Erhebungszeitpunkt existieren, die Auskunft aber verweigern oder unbrauchbare Angaben liefern) wird ein Ergänzungsfaktor je Schicht berechnet, indem die Zahl der angeschriebenen Betriebe durch die Zahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten dividiert wird.

Zum Verfahren der freien Hochrechnung und der Berechnung der Standardfehler s. Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 6.1 (unter 4.1 Literatur).

## 2.5 Methodische Änderungen gegenüber früheren Erhebungsjahren

- Erweiterung des Berichtskreises um die Dienstleistungsbereiche M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und O (Erbringung sonstiger öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen).
- Bei den Satzarten wird keine Unterscheidung zwischen Arbeiter(n)/innen und Angestellten mehr vorgenommen.
- Zum Berichtsjahr 2006 erfolgte die Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige von WZ93 auf WZ03

## 2.6 Periodizität

- Ab 2006 alle 4 Jahre, davor nicht ganz regelmäßig.
- Früheres Bundesgebiet: 1951, 1957, 1962, 1966, 1972, 1978, 1990.
- Neue Länder und Berlin-Ost: 1992.
- Deutschland: 1995, 2001.
- Berichtsmonat ist jeweils der Oktober; Ausnahme: 1992 Mai.

## 3 Literatur

### 3.1 Zur Methodik

Frank-Bosch, Birgit: Verdienststrukturen in Deutschland: Methode und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 12 (2003), 1137-1151.
Dresch, Alfred und Kaukewitsch, Peter: Methode und Organisation der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 12 (1993), 879-887.
Hafner, H.-P. / Lenz, R. / Mischler, F.: Einzeldaten der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001 als Scientific-Use-File, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 2 (2007), 144 – 149.
Hafner, Hans-Peter und Lenz, Rainer: The German structure of earnings survey: Methodology, data access and research potential, <i>Schmollers Jahrbuch</i> 128 (2008), 489-500.
Kaukewitsch, Peter und Söll, Horst: Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 5 (1994), 372-382.
Stephan, Gesine: The Lower Saxonian Salary and Wage Structure Survey – Linked Employer–Employee Data from Official Statistics, <i>Schmollers Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies</i> 121 (2001), 267-274.
Krug, Walter; Nourney, Martin; Schmidt, Jürgen: <i>Wirtschafts- und Sozialstatistik. Gewinnung von Daten</i> , München 2001.



### 3.2 Analysen von Wissenschaftler/innen

Bechtel, Stephan / Heinbach, Wolf-Dieter / Strotmann, Harald: Tarifbindung, betriebliche Lohnhöhe und Lohnstreuung im Produzierenden Gewerbe Baden-Württembergs, in: Amtliche Mikrodaten für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Beiträge zu den Nutzerkonferenzen des FDZ der Statistischen Landesämter 2005, Statistische Landesämter (2006), 159 – 177.
Bechtel, Stephan; Mödinger, Patricia; Strotmann, Harald: Tarif- und Lohnstrukturen in Baden-Württemberg: Entwicklung und Einfluss der Tarifbindung auf Verdiensthöhe und –streuung, Statistische Analysen 7 (2004), Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.
Boss, A. / Christensen, B. / Schrader, K.: Anreizprobleme bei Hartz IV: Lieber ALG II statt Arbeit. Kieler Diskussionsbeiträge 421 (2005), Institut für Weltwirtschaft Kiel.
Fitzenberger, Bernd: Verdienstanalyse für das frühere Bundesgebiet, Wirtschaft und Statistik 12 (2002), 1106-1114.
Fitzenberger, B. / Kohn, K. / Lembcke, A. C.: Union Density and Varieties of Coverage: The Anatomy of Union Wage Effects in Germany, Discussion Paper 3356 (2009), IZA Bonn, <a href="http://ftp.iza.org/dp3356.pdf">http://ftp.iza.org/dp3356.pdf</a> .
Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: Verteilung, Differentiale und Wachstum – Eine Verdienstanalyse für Westdeutschland auf Basis der Gehalts- und Lohnstrukturhebung, Discussion Paper No. 02-71 (2002), ZEW Mannheim, <a href="ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0271.pdf">ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0271.pdf</a> .
Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: Quantilsregressionen der westdeutschen Verdienste: Ein Vergleich zwischen der Gehalts- und Lohnstrukturhebung und der IAB-Beschäftigtenstichprobe, Discussion Paper No. 02-79 (2002), ZEW Mannheim, <a href="ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0279.pdf">ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0279.pdf</a> .
Gerlach, Knut und Stephan, Gesine: Tarifverträge und Lohnstruktur in Niedersachsen Ein Blick zurück: Die Gehalts- und Lohnstrukturhebungen 1990 und 1995, Statistische Monatshefte Niedersachsen 10 (2002), 543-552.
Gerlach, K. / Stephan, G.: Bargaining Regimes and Wage Dispersion, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 226/6 (2006), 629-645.
Heinbach, Wolf Dieter: Tarifbindung, Lohnstruktur und tarifvertragliche Flexibilisierungspotenziale. IAW-Forschungsbericht 69 (2009), Tübingen.
Jacobebbinghaus, Peter: Die Lohnverteilung in Haushaltsdatensätzen und in amtlich erhobenen Firmendaten, Wirtschaft und Statistik 3 (2002), 209-221.
Jirjahn, U. / Stephan, G.: Betriebliche Sonderzahlungen – Theoretische Überlegungen und empirische Befunde, in: B. Frick /R. Neubäumer /W. Sesselmeier (Hrsg.), Die Anreizwirkungen betrieblicher Zusatzleistungen, München, 33 – 67 Reihe / Serie: Organisationsökonomie humaner Dienstleistungen Nr. 06.(1999).
Kölling, Arnd und Stephan, Gesine: Überstunden und Mehrarbeitszuschläge. Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel und den Gehalts- und Lohnstrukturhebungen, Statistische Monatshefte 8 (1999), 484-490.
von Kulmiz, Leontine: Die geringere Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer, Lohndifferenzierung oder Lohndiskriminierung ?, Aachen 1999.
von Kulmiz, Leontine: Lohndiskriminierung von Frauen. Eine Analyse mit der Gehalts- und Lohnstrukturhebung 1990, Wirtschaft und Statistik 5 (2001), 406-415.
Roualt, Dominique; Kaukewitsch, Peter; Söll, Horst: Verdienststruktur in Frankreich und Deutschland 1995 im Vergleich. Eine statistische Analyse der statistischen Zentralämter zur Gehalts- und

Lohnstrukturerhebung 1995, Wirtschaft und Statistik 11 (1998), 867-881.
Stephan, Gesine: Eine empirische Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, Statistische Monatshefte Niedersachsen 1 (1997), 5-11.
Stephan, Gesine: Die niedersächsische Gehalts- und Lohnstrukturerhebung als Basis arbeitsökonomischer Auswertungen, in: Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Nutzung von Unternehmensdaten aus der amtlichen Statistik, Spektrum Bundesstatistik, Band 14, Wiesbaden 1999.
Stephan, Gesine und Gerlach, Knut: Firmenlohndifferenziale und Tarifverträge - eine Mehrebenenanalyse, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 36, H. 4 (2003), 525-538
Stephan, G. / Gerlach, K.: Wage Settlements and Wage Setting: Evidence from a Multi-Level Model, Applied Economics 37 (2005), 2297 – 2306.

## 4 Datensatzbeschreibung

### 4.1 Übersicht

<b>Merkmal</b>	<b>Merkmalsbezeichnung</b>
REGION	Region
BETR_ID	Kenn – Nummer des Betriebes
BES_ID	Laufende Nummer des Beschäftigten
WZGRUPPE	Wirtschaftsgruppe
EF9	Leistungsgruppe
EF10	Geschlecht
EF11	Geburtsjahr
EF12U2	Jahr des Eintritts in das Unternehmen
BERUF	Berufsgruppe nach der Klassifikation der Berufe (KldB 92)
EF16U1	Stellung im Beruf
EF16U2	Ausbildung
EF17	Art des Arbeitsvertrages
EF18	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
EF19	Bezahlte Normalarbeitsstunden im Berichtsmonat
EF20	Bezahlte Mehrarbeitsstunden im Berichtsmonat
EF21	Bruttomonatsverdienst Insgesamt in Euro
EF22	Gesamtverdienst für Überstunden in Prozent des Bruttomonatsverdienstes
EF23	Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit in Prozent des Bruttomonatsverdienstes
EF24	Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) in Prozent des Bruttomonatsverdienstes
EF25	Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt) in Prozent des Bruttomonatsverdienstes
EF26	Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr
EF27	Bruttojahresverdienst Insgesamt in Euro
EF28	Sonderzahlungen in Prozent des Bruttojahresverdienstes
EF29	Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2006
EF36	Grundlage der Urlaubstageberechnung
EF44	Nettomonatsverdienst in Prozent des Bruttomonatsverdienstes
TARIFART	Art des Tarifvertrages
B_EF11	Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebes in Prozent
B_EF12	Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebes in Prozent
B_EF13	Beschäftigtengrößenklasse des Betriebes
B_EF30	Hochrechnungsfaktor der Betriebe (Stufe 1)
B_EF31	Hochrechnungsfaktor der Arbeitnehmer (Stufe 2)

## 4.2 Merkmalsbeschreibung

Das CAMPUS – File ist als Beschäftigten-Datensatz mit angespielten Betriebs- und Unternehmensinformationen aufgebaut.

### REGION

Region, in der der Betrieb seinen Sitz hat.

- 1 Alte Bundesländer (mit Berlin)
- 2 Neue Bundesländer (ohne Berlin)

### BETR\_ID Kenn – Nummer des Betriebes

Systemfreie Nummer für den Betrieb.

### BES\_ID Laufende Nummer des Beschäftigten

Fortlaufende Nummer je Betrieb.

### WZGRUPPE Wirtschaftsgruppe

- 1 Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung; Textil- und Bekleidungs-  
gewerbe; Ledergewerbe (WZ03 15 – 19)
- 2 Verarbeitendes Gewerbe ohne Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung,  
Textil- und Bekleidungs-  
gewerbe, Ledergewerbe (WZ03 10 – 14, 20 – 37)
- 3 Energie- und Wasserversorgung (WZ03 40, 41)
- 4 Baugewerbe (WZ03 45)
- 5 Handelsvermittlung und Großhandel; Einzelhandel; Reparatur von  
Gebrauchsgütern; Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur  
von Kraftfahrzeugen; Tankstellen (WZ03 50 – 52)
- 6 Gastgewerbe (WZ03 55)
- 7 Verkehr; Nachrichtenübermittlung (WZ03 60 – 64)
- 8 Kreditgewerbe; Versicherungsgewerbe; Mit dem Kredit- und Versiche-  
rungsgewerbe verbundene Tätigkeiten (WZ03 65 – 67)
- 9 Grundstücks- und Wohnungswesen; Vermietung beweglicher Sachen  
ohne Bedienungspersonal; Erbringung von sonstigen Dienstleistungen  
überwiegend für Unternehmen; Gesundheits- und Veterinärwesen; Sozi-  
alwesen; Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung;  
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen;  
Kultur, Sport und Unterhaltung; Erbringung von sonstigen Dienstleistun-  
gen (WZ03 70 – 74, 85, 90 – 93)
- 10 Erziehung und Unterricht (WZ03 80)

## **EF9 Leistungsgruppe**

Sofern Arbeitnehmer/innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/innen den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen Eingruppierung.

Sind die Arbeitnehmer/innen bereits den bisherigen Leistungsgruppen für Arbeiter/innen und Angestellte zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmer/-innen.

### Leistungsgruppe 1 (EF9 = 1)

Arbeitnehmer/innen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z.B. auch angestellte Geschäftsführer/innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Abteilungsleiter/innen) und Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

### Leistungsgruppe 2 (EF9 = 2)

Arbeitnehmer/innen) mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Vorarbeiter/innen, Meister/innen).

### Leistungsgruppe 3 (EF9 = 3)

Arbeitnehmer/innen mit schwierigen Fachtätigkeiten für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

### Leistungsgruppe 4 (EF9 = 4)

Angelernte Arbeitnehmer/innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundenen Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

### Leistungsgruppe 5 (EF9 = 5)

Ungelernte Arbeitnehmer/innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

## **EF10 Geschlecht**

- 1 männlich
- 2 weiblich

## **EF11 Geburtsjahr**

## **EF12U2 Jahr des Eintritts in das Unternehmen**

## **BERUF Berufsgruppe nach der Klassifikation der Berufe (KIdB 92)**

- 1 Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe (KdB 01 – 06)
- 2 Bergleute, Mineralgewinner; Herstellung und Verarbeitung von Stein, Baustoff, Keramik, Glas, Kunststoff, Papier, Holz und Metall (KdB 07 – 24)
- 3 Schlosser, Mechaniker, Montierer, Elektriker, Maschinisten (KdB 25 – 32 + 54)
- 4 Textil- und Ernährungsberufe (KdB 33 – 43)
- 5 Bau- und Raumausstattungsberufe (KdB 44 – 50)
- 6 Warenprüfer, Versandfertigmacher; Lager- und Transportarbeiter (KdB 52 + 74)
- 7 Ingenieure / Naturwissenschaftler (KdB 60 + 61)
- 8 Techniker / Technische Sonderfachkräfte (KdB 62 + 63)
- 9 Warenkaufleute (KdB 68)
- 10 Dienstleistungskaufleute (KdB 69 + 70)
- 11 Berufe des Verkehrs und Nachrichtenwesens (KdB 71 + 73)
- 12 Unternehmer, Abgeordnete u. ä. (KdB 75 + 76)
- 13 Rechnungskaufleute; Datenverarbeitungsfachleute (KdB 77)
- 14 Bürokräfte (KdB 78)
- 15 Ordnungs-/Sicherheitsberufe (KdB 79-81)
- 16 Publizisten, Künstler u. ä. (KdB 82 + 83)
- 17 Gesundheitsdienstberufe; Sozial- und Erziehungsberufe (KdB 84 – 87)
- 18 Sonstige geistes- und naturwissenschaftliche Berufe (KdB 88)
- 19 Allgemeine Dienstleistungsberufe (KdB 90 – 93)
- 20 Sonstige Berufe (KdB 53, 89, 97 – 99)

## **EF16U1 Stellung im Beruf**

Schlüsselzahl zur Stellung im Beruf aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung:

Kodierung:

- 0 Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikant/innen, Volontär/innen)
- 1 Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind
- 2 Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind
- 3 Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)
- 4 Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)
- 5 Beamte in Vollzeit
- 6 Beamte in Teilzeit
- 7 Heimarbeiter/-innen
- 8 Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden

9 Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden und mehr  
Erläuterung:

Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikant/innen, Volontär/innen)

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten und Volontäre). Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind

Arbeitnehmer/innen die als Arbeiter/in aber nicht als Facharbeiter/in entlohnt werden.

Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiter/in entlohnt werden. Dazu gehören auch Arbeiter/innen, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiter/in beschäftigt werden.

Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)

Dazu gehören auch Lehrmeister/innen, Ausbildungsmeister/innen, Betriebsmeister/innen usw.

Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)

Arbeitnehmer/innen die als Angestellte entlohnt werden.

Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 + 6 wurden für Beamte maschinell gesetzt.

Heimarbeiter/-innen

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten liegt, während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden bei der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Arbeitnehmer/innen unterliegen Heimarbeiter/innen nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Arbeitnehmer/innen in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betrieblichen Arbeitszeit liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der/des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, ist mit der Schlüsselzahl 9 zu verschlüsseln.

## **EF16U2      Ausbildung**

Schlüsselzahl zur Ausbildung aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung.

Kodierung:

- 1      Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- 2      Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
- 3      Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- 4      Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
- 5      Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: höhere Fachschule)
- 6      Hochschul-/Universitätsabschluss
- 7      Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich

Erläuterung:

Sonderschule wird wie Volks-/Hauptschule behandelt.

### Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der/des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

### Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meisterschulen und höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

### Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)



Schulen dieser Art sind zum Beispiel Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind dagegen berufliche Fortbildungen, wie zum Beispiel

- Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, Refa-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.
- Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

## **EF17 Art des Arbeitsvertrages**

Kodierung:

- 1 unbefristet
- 2 befristet einschl. Praktikanten ohne Auszubildende
- 3 Auszubildende mit Ausbildungsvertrag
- 4 Altersteilzeit
- 5 Geringfügig Beschäftigte
- 6 Beamte

Erläuterung:

### Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen. Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

### Altersteilzeit

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen ab Vollendung des 55. Lebensjahrs, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren und hierfür ein Arbeitsentgelt erhalten, das mindestens 70 % des bisherigen Nettoarbeitsentgelts erreicht. Die Vereinbarung höherer Aufstockungsleistungen ist möglich.

### Geringfügig Beschäftigte

Das deutsche Recht unterscheidet bei einer geringfügigen Beschäftigung (auch „Minijob“) zwischen zwei Formen, der geringfügig entlohnten und der kurzfristigen Beschäftigung. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein zeitlich begrenzt ist auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.

Alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse müssen wie andere Beschäftigungsverhältnisse der Sozialversicherung gemeldet werden.

## **EF18 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit**

Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im Oktober 2006 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Dabei gilt:

- Sind für Vollzeit Arbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen worden, so konnte ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Alterszeit (Blockmodell) nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag vereinbarten Stunden.

## **EF19 Bezahlte Normalarbeitsstunden im Berichtsmonat**

## **EF20 Bezahlte Mehrarbeitsstunden im Berichtsmonat**

EF19 gibt die bezahlten Arbeitsstunden im Monat jener Beschäftigten an, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird.

Bei geringfügig Beschäftigten bei denen keine Stundenangaben vorliegen, sollten diese von den Betrieben geschätzt werden.

Als bezahlte Stunden gelten die im Abrechnungszeitraum effektiv vergüteten Stunden, soweit sie der laufenden Abrechnungspraxis des Betriebes entsprechen.

Hierzu zählen:

- die in der dargestellten Abrechnungsperiode vergüteten geleisteten Normal- und Mehrarbeitsstunden,
- in der Vorperiode geleistete und in der Abrechnungsperiode vergütete Mehrarbeitsstunden,
- in der Vorperiode geleistete und in der Abrechnungsperiode abgefeierte und vergütete Stunden sowie in der Abrechnungsperiode geleistete und vergütete Stunden, die in einer späteren Periode abgefeiert, aber dann nicht bezahlt werden,
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden (Urlaubs-, Krankheits-, gesetzliche Feiertage sowie sonstige bezahlte Stunden, wie Arztbesuche, Betriebsausflug oder Familienfeiertage)

Werden Mehrarbeitsstunden beim Abfeiern mit einer erhöhten Zahl arbeitsfreier Stunden (etwa der 1,5- oder 1,25-fachen Zahl) ausgeglichen, ist die Zahl der arbeitsfreien Stunden anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind:

- in der laufenden Periode geleistete und nicht bezahlte Normalarbeitsstunden (die in künftigen Perioden abgefeiert und vergütet werden),
- in der laufenden Periode geleistete und nicht bezahlte Mehrarbeitsstunden (die in künftigen Perioden entweder als Mehrarbeitsstunden bezahlt oder abgefeiert und vergütet werden),

- in der laufenden Periode geleistete Mehrarbeitsstunden, für die nur der Mehrarbeitsstundenzuschlag gezahlt wird, und die in der laufenden oder künftigen Periode abgefeiert und vergütet werden,
- als Urlaubsabgeltung oder Nachzahlung für vorangegangene Perioden abgerechnete Stunden,
- abgefeierte Stunden, die in Vorperioden geleistet und bereits bezahlt wurden.

Als Mehrarbeitsstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht; hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren. Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Mehrarbeitsstunden anzugeben.

## **EF21 Bruttomonatsverdienst Insgesamt in Euro**

7000 = 7000 Euro und mehr

Der Bruttomonatsverdienst ist definiert als der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien ohne unregelmäßige Sonderzahlungen (sonstige Bezüge), aber zuzüglich folgender Verdienstbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z.B. an Pensionskassen oder –fonds nach §3 Nr.63 des EStG.
- Steuerfreie Essenzzuschüsse

Eingeschlossen ist auch pauschal besteufter Arbeitslohn z.B. von geringfügigen Beschäftigten.

Nicht zum Bruttomonatsverdienst gehören dagegen folgende Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Monate betreffen
- Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.)
- Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach §257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.
- Die nicht jeden Monat vergüteten, sonstigen, steuerpflichtigen Bezüge (s. EF28). Jeden Monat gezahlte Prämien sollen hingegen in den Bruttomonatsverdienst einbezogen werden.

## **EF22 Gesamtverdienst für Überstunden in Prozent des Bruttomonatsverdienstes**

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden mit einbezogen, sondern die Gesamtvergütung für die Überstunden.

## **EF23 Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit in Prozent des Bruttomonatsverdienstes**

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

## **EF24 Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) in Prozent des Bruttomonatsverdienstes**

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

## **EF25 Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt) in Prozent des Bruttomonatsverdienstes**

Das Merkmal EF25 erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/innen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Arbeitnehmern zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Riester Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

## **EF26 Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr**

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigten Arbeitnehmer/innen wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z.B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (=7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen werden. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360-14) Tage eingetragen worden sein.

## **EF27 Bruttojahresverdienst Insgesamt in Euro**

84.000 = 84.000 Euro und mehr

Zum Bruttojahresverdienst rechnen der steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuer-richtlinien und die nicht jeden Monat vergüteten Sonderzahlungen (=EF28) für das gesamte Jahr, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z.B. an Pensionskassen oder – fonds nach §3 Nr.63 des EStG
- Steuerfreie Essenzuschüsse

Eingeschlossen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn z.B. von geringfügigen Beschäftigten.

Nicht zum Bruttojahresverdienst gehören dagegen folgende Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Jahre betreffen
- Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.)
- Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach §257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.

## **EF28 Sonderzahlungen in Prozent des Bruttojahresverdienstes**

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ gemäß den Lohnsteuerrichtlinien. Dies sind z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (=geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen.

## **EF29 Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2006**

EF29 gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2006 in Tagen – ohne Resturlaubstage.

Für Teilzeitbeschäftigte ist der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angegeben.

### **EF36 Grundlage der Urlaubstageberechnung**

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt:

4 = 4-Tage-Woche

5 = 5-Tage-Woche

6 = 6-Tage-Woche

7 = 7-Tage-Woche

### **EF44 Nettomonatsverdienst in Prozent des Bruttomonatsverdienstes**

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

Nettomonatsverdienst = Bruttomonatsverdienst – (gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer  
+ gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung)

### **TARIFART Art des Tarifvertrages**

- 0 kein Tarifvertrag
- 1 Kollektivtarifvertrag
- 2 Firmentarifvertrag oder Betriebsvereinbarung
- 9 aus Geheimhaltungsgründen keine Angabe

Wert 9 wird in Fällen ausgewiesen, in denen zwar ein Tarifvertrag vorliegt, eine differenziertere Angabe zur Art dieses Vertrages aus Geheimhaltungsgründen aber nicht erfolgen kann, da es im Wirtschaftsbereich relativ wenige Unternehmen gibt, die einen Firmentarifvertrag anwenden.

### **B\_EF13 Beschäftigtengrößenklasse des Betriebes**

Kodierung:

- 1 = 0 bis 19
- 2 = 20 bis 49
- 3 = 50 bis 99
- 4 = 100 bis 249
- 5 = 250 bis 499 (Alte Bundesländer)
- 6 = 500 und mehr (Alte Bundesländer)
- 56 = 250 und mehr (Neue Bundesländer)

### **B\_EF11 Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebes in Prozent**

### **B\_EF12 Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebes in Prozent**

**B\_EF30 Hochrechnungsfaktor 1 Stufe**

Der Hochrechnungsfaktor 1. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Betriebe in der Schicht durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind.

**B\_EF31 Hochrechnungsfaktor 2 Stufe**

Der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Beschäftigten gewichtet werden müssen, um Daten für den gesamten Betrieb zu bekommen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Beschäftigten des Betriebes durch die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes, die in der Stichprobe enthalten sind.

Die Hochrechnungsfaktoren werden für das CAMPUS – File neu berechnet, so dass die Faktoren für alle Beschäftigten einer Betriebsgrößenklasse eines Wirtschaftsbereich in einer Region identisch sind (s. dazu auch die Anonymisierungsbeschreibung).